längs der oberen Gerhaldenstraße und dem Quartier Rotmonten inbezug auf die neuerstellte Hompelistraße nicht zuerkannt werden, da diese vermöge ihrer geographischen Lage und ihres Charakters von den Anwohnern des genannten Gebietes voraussichtlich nur in ganz untergeordnetem Maße und jedenfalls nicht mehr benützt werden wird, als dies von Anwohnern anderer Quartiere auch der Fall sein wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß der obere Teil der Gerhaldenstraße später notwendigerweise auch einmal korrigiert werden wird, in welchem Falle dann auch ein separater Perimeter zu bilden ist.

3. Zu den Begehren des Kirchenbauvereins und der Benefiziatsgenossenschaft um Entlassung desjenigen Gebietes, das auf eine Tiefe von über 30 m in den Perimeter einbezogen ist, ist in grundsätzlicher Hinsicht zu bemerken, daß es, wollen die tatsächlichen Verhältnisse richtig gewürdigt werden, in der Mehrzahl der Fälle nicht angängig ist, das Perimetergebiet schablonenmäßig mit Zirkel und Lineal zu umgrenzen. Ein solches Verfahren mag zulässig sein in noch nicht überbautem Gebiet. Wo jedoch bereits Gebäude bestehen und die Überbauung in absehbarer Zeit voraussichtlich keine Änderung erfährt, muß nach Möglichkeit auf diese Gebäude und die Eigentumsgrenzen Rücksicht genommen werden. Das Straßengesetz verlangt die Herbeiziehung der »beteiligten« Gegend. Nun müßte es in den meisten Fällen als durchaus unrichtig bezeichnet werden, wollte man ein voraussichtlich noch auf unabsehbare Zeit stehenbleibendes Gebäude als an einem Straßenbau teilweise als beteiligt und teilweise als unbeteiligt behandeln. Gerade vorliegendenfalls kann man doch unmöglich die westliche Hälfte der Heiligkreuzkirche als an der Hompelistraße beteiligt und die östliche Hälfte als unbeteiligt bezeichnen, was bei Gutheissung des rekurrentischen Begehrens geschehen müßte. Jedenfalls muß daher die Kirche, und mit ihr ein gewisser Umschwung im ganzen Umfange, in den Perimeter einbezogen werden. Da der bestehende Umschwung nicht groß ist und zu selbständigen Zwecken nicht mehr verwertet werden kann, ist es gerechtfertigt, ihn mit der Kirche gänzlich im Perimeter zu belassen. Diese besonderen Verhältnisse, die es notwendig machen, die Kirchenliegenschaft in verhältnismäßig bedeutender Tiefe zum Perimeter zu schlagen, sind natürlich anläßlich der Kostenverteilung angemessen zu würdigen. Bei der Pfarrhausliegenschaft liegen die Verhältnisse